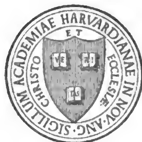
Staatliches Archivwesen

Joseph Alexander Helfert (Freiherr von)


CHRISTO ET ECCLESIAE
SIGILLUM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV·ANG
VE RI TAS

W. Gustaf Winter.

Staatliches

Archivwesen

Von

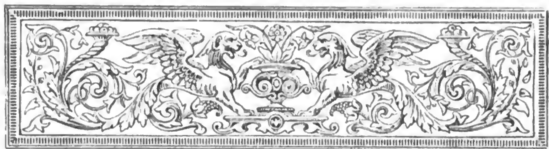
Frhr. v. Helfert



Wien, 1893

Druck und Verlag von Rudolf Brzezowsky & Söhne in Wien,

IV. Margarethenstraße Nr. 19.



In einem an das k. und k. Ministerium des Äußern gerichteten Dienstschreiben vom 12. Januar 1891 Z. 22 Central-Commission habe ich mir erlaubt, die Anfrage resp. Bitte zu stellen, ob Hochdasselbe nicht geneigt wäre, seine bei den auswärtigen Regierungen accreditirten Organe anzuweisen:

> die auf das Archivwesen überhaupt und das staatliche insbesondere bezüglichen Normen, Statuten, Weisungen, Instructionen, dortlands bestehenden Anstalten und Einrichtungen zu ermitteln und, was darüber etwa hinausgegeben wurde, in originali oder in Abschriften zu sammeln und zu hieramtlicher Kenntnis zu bringen.

Diesem im Namen der Central-Commission für Kunst- und historische Denkmale gestellten Ansuchen wurde geneigtest entsprochen, und es sind im Laufe der beiden letzten Jahre höchst werthvolle Mittheilungen über die Pflege des Archivwesens in den verschiedenen Staaten eingelaufen und zu hieramtlicher Verfügung gestellt worden.

Dieselben bilden die Grundlage der folgenden Zusammenstellung, die, weit entfernt in lehrhafter Weise ein System der Archiv-Technik mit wissenschaftlichen Definitionen Unterscheidungen und Eintheilungen geben zu wollen, sich einfach die Aufgabe einer Berichterstattung über dasjenige, was geliefert vorliegt, gestellt haben möchte.

Es darf übrigens keine vollständige Ausbeutung des zur Verfügung gestellten Materials erwartet, und soll sich nicht in alle Einzelheiten der in den verschiedenen Staaten getroffenen Einrichtungen eingelassen, es soll vielmehr in jedem Abschnitte nur einiges Charakteristische gegeben, es sollen darin gleichsam nur Marksteine, auf die man sein Augenmerk zu richten hätte, gesetzt werden.

Dass das vaterländische Archivwesen hier überall außer Betracht bleibt, ergibt sich aus der Genesis dieses Aufsatzes; es dürfte sich ein anderer Anlass finden, von diesem eingehend zu handeln.

Es liegt in der Natur einer Berichterstattung im Gegensatze zu der eines Gutachtens, dass sich dabei jeder Kritik enthalten, diese vielmehr dem sachverständigen und sacheifrigen Leser überlassen wird.

Nur mit zwei allgemeinen Bemerkungen sei es gestattet dies einleitende Vorwort zu schließen.

Es ist noch nicht gar so lang her, dass man nicht allerorts zwischen Archiv und Registratur zu unterscheiden wusste. Bei dieser Auffassung geschah es nicht selten, dass die Gebahrung mit den hinterlegten Acten, die man als einen bloßen Zweig der sogenannten Hilfsämter ansah, solchen Manipulations - Individuen zugewiesen wurde, die sich für andere Zweige des Dienstes minder gut verwenden ließen. Auch verstanden sie, was das laufende Geschäft betraf, das „reponiren" und „prioriren" der Acten ganz leidlich; nur für den Schatz, der in dem älteren Schriftenmaterial ihrer Obhut anvertraut war, hatten sie weder Auge noch Ohr, so dass sie sich den Eunuchen im Serail vergleichen ließen, welche vollblühende Schönheiten zu bewachen und zu bewahren haben und für diesen Zweck um so tauglicher erscheinen, als sie nach jeder andern Seite hin harmlos und ungefährlich sind. Dass dies heute fast allenthalben anders geworden ist, wird der geneigte Leser aus dem, was an betreffender Stelle darüber vorkommt, mit Befriedigung wahrnehmen. Er wird sich auch sagen müßen, dass damit, dass das Archivwesen aus der Kategorie ein-

facher Manipulation auf die Stufe wissenschaftlicher Durchdringung und Behandlung gehoben und diese fachmännisch gebildeten Männern anvertraut wurde, der sichere Grund zur Hebung des Archivwesens selbst gelegt war. Das englische „men, no measures“ gilt auch hier: die bestausgedachten Vorschriften und Einrichtungen werden ohne die dazu geeigneten Kräfte ihr Ziel verfehlen, wogegen, wenn die mit den erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnissen ausgestatteten Männer gefunden und an den rechten Platz gestellt sind, die guten Einrichtungen und Erfolge auf sich nicht werden warten lassen.

Wenn die Frage aufgeworfen wird, ob Archive als Hilfsämter des Verwaltungsdienstes oder als wissenschaftliche Institute aufzufassen und zu behandeln seien, so muß die Antwort lauten: sie sind je nach Umständen das eine wie das andere. Sie sind aber noch ein drittes, und in dieser Hinsicht wolle mir das verdiente Mitglied der Central-Commission Dr. Gustav Winter erlauben, dass ich von dem Satze Gebrauch mache, mit welchem er ein an mich gerichtetes Referat in Archiv-Angelegenheiten geschlossen hat: „Geschichtliche Erkenntnis und sorgsame Wahrung ihrer Behelfe ziemt dem kleinsten gesellschaftlichen Verbande ebensowohl wie dem größten. Denn nicht blos für das Leben des Staates, auch für jenes der Gemeinschaften innerhalb desselben, ja für das Dasein jedes Einzelnen gilt das alte treffende Wort: Vita posse priore frui, hoc est bis vivere“.

1.

Allgemeine Organisation.

Das staatliche Archivwesen in den größeren deutschen Staaten hat eine streng durchgeführte Organisation.

Für Preußen ist das Geheime Staats-Archiv in der alten Markgrafen-Residenz zu Berlin, dem sogenannten Hohen Haus, untergebracht; daneben besteht das königliche Haus-Archiv, dieses unter besonderer Aufsicht des Ministers des königlichen Hauses. Das Staats-Archiv untersteht der

Oberaufsicht des Präsidenten des Staats-Ministeriums und ist der Leitung eines Directors der Staats-Archive anvertraut. Eine Abtheilung des Geheimen Staats-Archivs birgt die Archivalien der Provinz Brandenburg. Jede der übrigen Provinzen hat ein besonderes Staats-Archiv als Provinzial- oder Landes-Archiv in unmittelbarer Unterordnung unter den königlichen Ober-Präsidenten. Die Provinzial-Staats-Archive haben an einigen Orten, wie in Düsseldorf, Breslau, eigene Gebäude, oder sie sind mit den andern Provinzial-Behörden in den für diese bestimmten Räumlichkeiten untergebracht.

In Bayern werden äußere und innere Archive unterschieden.[1]) Zu jenen gehören das unter dem Staats-Ministerium des Innern stehende Allgemeine Reichs-Archiv zu München und die in jedem der acht Kreise des Königreichs bestehenden Kreis-Archive, welch letztere mitunter Archivalien von Gemeinden, Körperschaften, Privaten, die sich das Eigenthumsrecht daran vorbehalten haben, unter ihrer Obhut halten. Die eigentlichen Staats-Archivalien sind durch die Verfassung vom 26. Mai 1818, Titel III als unveräußerliches Staatsgut erklärt. Die staatlichen Archive sind theils in besondern Staatsgebäuden, theils in zur Civilliste gehörigen Schlößern untergebracht.

Als innere Archive gelten die dem Staats-Ministerium des königlichen Hauses und des Äußern unterstehenden, nämlich das Geheime Haus- und das Geheime Staats-Archiv; die Archivalien des erstern sind „größtentheils als dem regierenden Hause eigenthümlich" zu erachten und ist das geheime Haus-Archiv stets nur mit Allerhöchster Bewilligung zugänglich zu machen.

Die eigentlichen Staats-Archive des Königreichs Württemberg stehen unter dem Ministerium des königlichen Hauses und des Äußern; es sind dies das königliche Haus- und das Staats-Archiv zu Stuttgart, das Staats-Filial-

---

[1]) Über das bayerische Landes-Archivwesen gibt ein ausführliches Elaborat erwünschte Auskunft; lithographirt, Folio, 51 S. Siehe auch Dr. Franz v. Löher Das bayerische Archivwesen; Archivalische Zft. I S. 75—173.

Archiv zu Ludwigsburg und das Archiv zu Hall. Außerdem hat das Ministerium des Innern sein Archiv zu Ludwigsburg, ressortirt das Finanz-Archiv unmittelbar von dem Finanz-Ministerium etc.

Im Großherzogthum Baden bestehen das Großh. Familien-Archiv, das Großh. Haus- und Staats-Archiv und das Großh. General-Landes-Archiv.

Ausgedehnt und von oben bis hinunter organisch durchgegliedert ist das französische Archivwesen.

Zuoberst die „Archives nationales“, deren Bestände in drei Sectionen zerfallen: 1. „historique“, 2. „législative et judiciaire“, 3. „administrative et domaniale“. Sie nehmen von allen Centralbehörden jene Acten und Schriftstücke auf, die bei diesen für den Bureaudienst nicht mehr erforderlich sind. Eine „Commission supérieure des Archives“ hat über alle Fragen sowohl der technischen als der wissenschaftlichen Ordnung, über die Zuweisung der Archivalien an die verschiedenen Sectionen, die Redaction und Drucklegung der Inventare, sowie über die Ausscheidung der nutzlosen Papiere ihr Gutachten abzugeben, Decret vom 14. Mai 1887, Grévy, Berthelot: Ministerial-Verordung (arrêté) Berthelot's vom 16. Mai 1887.

Die Errichtung der Departemental-Archive reicht bis zu den Anfängen der neuen politischen Eintheilung Frankreichs zurück. Laut königlichen Befehles vom 20. April 1790 waren alle die Verwaltung betreffenden Schriftstücke und Papiere an die neuen Departemental-Behörden zu übergeben. Zufolge des den Verkauf der als Nationaleigenthum erklärten Güter betreffenden Gesetzes vom 5. November 1790 sollten binnen vierzehn Tagen nach Verkündigung desselben die Papiere aller dieser Liegenschaften, Gebäude und daran haftenden Nutzungen und Dienstbarkeiten an die Departemental-Archive abgeliefert werden, und zwar bei Strafe „d'y être contraints, même par corps“; irgendwelche Verheimlichung oder Unterschlagung sei „nach der vollen Strenge des Gesetzes“ zu bestrafen. Auch für die verschiedenen

Departemental-Behörden besteht die Vorschrift, die für ihren praktischen Gebrauch nicht mehr benöthigten Schriftstücke an das Departemental-Archiv abzuliefern.[1])

Die Archive von Körperschaften und Gemeinden (archives communales), von Humanitäts- und Wohlthätigkeits-Anstalten (archives hospitalières) stehen gleichwohl in einer gewissen staatlichen Dependenz.

Wenn in Frankreich das consequent durchgeführte System staatlicher Centralisation herrscht, so bietet England das gerade entgegengesetzte Bild. Für die unmittelbaren Staatsacten und Urkunden besteht das „Public Record Office" unter dem „Deputy Keeper of Public Records", von welchem die Anordnungen für die Erhaltung und den öffentlichen Gebrauch der seiner Obhut anvertrauten Schriftstücke ausgehen. Da man indessen neuestens die Wahrnehmung gemacht hat, dass „in Zeiten wo der Unterschied zwischen amtlichen und nicht-amtlichen Schriftstücken noch nicht so klar wie heute festgestellt war" viele der ersteren in Privathänden blieben, so wurde in dem britischen Museum eine eigene Abtheilung „Collections of State Papers and Historical Documents" geschaffen, wo derlei Papiere, die durch Vermächtnis, Geschenk oder Kauf erworben werden, in dauernde Verwahrung kommen und genau katalogisirt werden.

Die Staats-Archive des Königreichs Italien[2]) unterstehen dem Ministerium des Innern unter der Leitung und Oberaufsicht eines „Superintendenten", gegenwärtig To. Bollati di St. Pierre. Ihm unterstehen die „Soprintendenza nelle provinzie Romane", die Oberbeamten der Staats-Archive von Turin, Venedig, Bologna, Neapel, Palermo, der toscanischen in Florenz, der ligurischen in Genua, der lombardischen in Mailand. Manche dieser Staats-Archive

[1]) Instruction vom 8. August 1839: „ils doivent rester dans les bureaux jusqu'à ce qu'ils aient cessé de les avoir toujours sous la main".

[2]) v. Zahn Die neueste Organisation der Staats-Archive in Italien; Arch. Zft. I 174—200.

sind zugleich Aufbewahrungsstätten für Privat-Archivalien, die entweder zum Geschenke gemacht oder mit Vorbehalt des Eigenthumsrechtes anvertraut worden sind, wie in Bologna der Familie Bianchetti, des Conte Cavazzi della Somaglia.

In Russland werden Amts-Archive und rein historische Archive unterschieden. Erstere scheiden sich nach Ministerien, von denen sie ihre Weisungen und Instructionen empfangen, so das Haupt-Archiv in Moskau von dem Ministerium des Äußern, die Central-Archive in Kyjew und Wilno von jenem der Volksaufklärung, das Archiv des Justiz-Ministeriums in Moskau, das des Innern zu Witepsk. Seit 1844 entstanden in verschiedenen Gouvernements-Städten historische Archive, s. g. gelehrte Gouvernements-Archive, die durch Ausscheidung von rein historischen Acten aus den Amts-Archiven der Regierungsbehörden sowie aus Privat-Archiven des betreffenden Gouvernements gebildet wurden. Sie empfangen ihre Instructionen von dem Archäologischen Institut.

Die staatlichen Archive Schwedens, das Reichs-Archiv und die verschiedenen Statthalterei-Archive, stehen unter dem Reichs-Archivar. Seit 1876 sind eine Reihe von Vorschriften und Vorschlägen in dieser Richtung erflossen: Gutachten einer königl. Commission betreffend die Organisation des R.-A.; 1877 Instruction für die Beamten des R.-A.; 1888 Gutachten des Reichs-Archivars betreffend die Verbesserung des Archivwesens; 1890 17. October königl. Verordnung betreffend die Instruction des Reichs-Archivars.

In Dänemark bestanden bis auf die jüngste Zeit das Geheim-Archiv für Archivalien die über das Jahr 1660 zurückreichen, und solche welche Colonien und abgetretene Länder, die äußere Politik, Krieg und Friedensschluß betreffen; dann das Staats-Archiv für Archivalien herwärts von 1660 der verschiedenen Verwaltungszweige, mit Ausnahme des Ministeriums des Äußern. Seit 1. Januar 1883 sind beide diese Haupt-Archive mit einander verschmolzen und unter eine gemeinsame Leitung gestellt.

In der Türkei ist jede Behörde selbst Aufbewahrerin ihrer eigenen Urkunden und Acten, die sie nach einer zumeist auf Gewohnheit beruhenden Norm verwaltet.

2.

Archiv-Bestände. Aufbewahrung. Sicherheit.

Nach dänischer Bestimmung bilden das Substrat der Archivirung „alle Actenstücke, Protocolle und Rechnungen, die an die staatliche Verwaltung im weitesten Verstande gelangen oder von ihr ausgehen und nicht zur Auslieferung an Parteien bestimmt sind, wozu sowohl die Rechtspflege in ihren verschiedenen Zweigen eingeschlossen die ehemalige patrimoniale Jurisdiction, als die Verwaltung im engern Sinne gehören". Schriftstücke solcher Art, inbegriffen die aus der Amtsthätigkeit hervorgehenden Entwürfe, Concepte, Votirungen, soweit sie nicht blos vorbereitende Arbeiten für die eigentliche Thätigkeit des Beamten bilden, sind als staatliches Eigenthum anzusehen, können daher nicht rechtmäßig in Privatbesitz übergehen und Gegenstand privater Verfügung, von Kauf oder Tausch sein, und sind daher alle Auctions- und Erbschafts-Behörden sowie Polizeimeister angewiesen, wo Schriftstücke der genannten Art im Privatbesitz angetroffen werden, darüber an das königliche Geheim-Archiv zu berichten, nach Umständen das Eigenthumsrecht des Staates zur Geltung zu bringen.[1])

Den Gegenstand der Archivirung bilden nach übereinstimmender Anerkennung und Geltung vor allem ältere Codices, Urkunden und Schriftstücke, deren Werth zumeist in ihrem Gebrauche für geschichtliche und paläographische Forschungen besteht, die aber auch für den Verwaltungsdienst, wenn man in selteneren Fällen auf ältere Acten zurückgehen muß, oder für einzelne Familien als Beweismittel wichtiger Rechte von Bedeutung sind und die darum in der Regel durchaus zu hinterlegen und aufzubewahren

[1]) Circular des Justiz-Ministeriums — J. Nellemann, A. Grüner — vom 15. Januar 1885.

sind. Als Zeitgränze, von welcher nach rückwärts diese Regel gilt, ist in Frankreich das Jahr 1789 oder 1790 [1]), für die Departemental-Archive das Jahr IX [2]), für Schweden das Jahr 1680 festgesetzt.

Als Bestände der bayerischen Landes-Archive werden namentlich aufgezählt: Urkunden und Acten, Karten und Pläne, Abgüße von Siegeln in Metall, Handschriften zur Genealogie, Heraldik etc. Als Normaljahr für die älteren Bestände gilt das Jahr 1406.

Dagegen statuirt Italien für die ältern Bestände einen scharfen Unterschied zwischen dem, was in den Staats-Archiven aufbewahrt, und solchem das den Staats-Bibliotheken oder andern öffentlichen Sammlungen zugewiesen werden soll. In erstere Kategorie gehören nur Staatsacten „che hanno carattere di documento pubblico o privato nel senso giuridico e diplomatico della parola", in letztere „i manoscritti che per l'origine e pel fine loro sono da considerare lavori d'arte, di letteratura e di scienza". Von ordnungswegen sollen daher die Staats-Archive einerseits und die öffentlichen Bibliotheken anderseits die nach ihrem Charakter zu den einen und den andern gehörigen Stücke gegeneinander eintauschen. Eine Ausnahme tritt nur dann ein, wenn Manuscripte und Codices blos geschichtlichen, literarischen oder künstlerischen Gepräges Bestandtheile einer größeren Sammlung sind, die ausdrücklich in ihrer Gänze für archivalische Aufbewahrung bestimmt wurde, also namentlich wenn der Schenker oder Hinterleger einer solchen Sammlung die Bedingung setzt, dass sie unter seinem Namen als Ganzes beisammen bleiben solle.

Von neueren Urkunden und Papieren, also herwärts von der normirten Zeitgränze, gilt nach einer französi-

---

[1]) Instruction 1839, 8. August spricht von Schriftstücken vor 1789 „qui ne présentent guère qu'un intérêt historique et paléographique"; dagegen Instruction 1844, 24. Juni: „Les papiers composant les séries qui se rapportent aux archives antérieures à 1790 doivent généralement être conservés".

[2]) Ministerial-Verordnung Spuller's 1887, 12. August: „de documents antérieures à l'an IX."

schen Vorschrift als Grundsatz, dass alle jene Stücke archivalisch aufbehalten werden sollen,

1. die ein Interesse haben für den Staat und die Departements, für Gemeinden und Kirchenverwaltungen, für Wohlthätigkeits- und Humanitäts-Anstalten, oder endlich für Private —

2. die für geschichtliche, wissenschaftliche, topographische oder statistische Untersuchungen oder solche im Gebiete der Kunst von Werth und Bedeutung sind.

Für die bleibend sichere Aufbewahrung und Instandhaltung dieses sowohl älteren als neueren Schriftenbestandes ist nun unter allen Umständen ernste und ausreichende Vorsorge zu treffen.

Kurz lautet in dieser Beziehung die russische Vorschrift: „Das Local des Archivs muß trocken und gegen Feuersgefahr nach Möglichkeit gesichert sein."

Eingehende Bestimmungen hat Frankreich in einer fortlaufenden Reihe einander ergänzender Weisungen und Anordnungen getroffen: Instruction 1817 28 avril; Instruction 1839 8 août; Réglement général 1843 6 mars:

Das Gebäude, wo Archivalien untergebracht werden, soll möglichst frei und vereinzelt stehen, „dans des conditions d'isolement", um jede Besorgnis einer Feuersgefahr zu beseitigen —

Es soll trocken sein, frei von Einflüßen der Feuchtigkeit ohne für diesen Zweck künstlicher Heizung zu bedürfen, daher wo möglich der Einwirkung der Sonnenstrahlen ausgesetzt —

Die Innenräume sollen luftig sein; es soll entsprechende Öffnungen geben um den Durchzug der freien Luft zu gestatten; auch zwischen den Mauern und den Actenbündeln, Registerbänden und Pappschachteln soll die Luft kreisen können —

Um Feuersgefahr abzuwenden, soll die Decke aus feuersicherem Material (plafonnée?), der Boden mit Steinplatten oder Fliesen gepflastert, die Fenster von außen mit

eisernen Flügeln, nach innen mit Laden versehen, das Gebäude selbst durch Blitzableiter gesichert sein.

Es ist in Frankreich verboten, in die Archivräume mit Licht zu treten oder darin Feuer zu machen. Das Bureau des Archivars, worin selbstverständlich von Licht und Beheizung Gebrauch gemacht werden darf, muß von den eigentlichen Archivräumen vollständig geschieden sein und täglich, sobald der Dienst zu Ende, Licht und Ofenfeuer ganz und gar gelöscht werden.

Eine preußische Instruction 1867 §. 11 schreibt vor: Nur die Arbeitszimmer der Archiv-Beamten, nicht die Aufbewahrungsräumlichkeiten, dürfen durch Ofenheizung erwärmt, in den letzteren darf weder geraucht noch bei Licht gearbeitet werden. Wird es ausnahmsweise unvermeidlich das Archiv in der Dunkelheit zu betreten, so ist nur eine wohlverschlossene Laterne oder Leuchte zulässig.

Auch in Schweden ist es verboten innerhalb des Reichs-Archivs mit Licht zu arbeiten. Hantirung mit Licht und Feuer in Kachelöfen kommt nur in den Wohnzimmern im Souterrain des Archivgebäudes vor; aber jede Feuersgefahr dürfte dabei durch das dicke Ziegelgewölbe des Geschosses beseitigt sein. Das schwedische Reichs-Archiv-Gebäude (den nya Riksarkivbyggnaden) kann überhaupt als ein Muster seiner Art erklärt werden, und es sei darum gestattet, einige Absätze aus der amtlichen Beschreibung desselben (Stockholm 1891, Kongl. Boktryckeriet; 8°, 27 S.) hier einzuschalten[1]:

„Über der Grundmauer, die durch eine Isolirungsschichte von der Ziegelmauer getrennt ist, beginnt ein Sockel von behauenem Granit u. s. w.

„Was die Decken-Construction betrifft, ist alles geschehen, was sowohl die Tragkraft wie die Feuersicherheit fördern kann. Im Souterrain besteht die Decke aus gemauerter Ziegelwölbung; in den übrigen Stockwerken aus

---

[1]) Herr Dr. Heinrich Much hatte die große Freundlichkeit meiner Unkenntnis der schwedischen Sprache durch nachfolgende Übersetzung abzuhelfen.

Beton ruhend auf Traversen aus gewalztem Eisen, die mit ihren Enden auf eingemauerten Eisenplatten lagern und in der Regel durch Gußeisen-Säulen gestützt werden. Die Decke über dem Vestibule ist gewölbt und gestützt durch zwölf Eisenpfeiler. Das äußere Dach über dem Hauptgebäude besteht aus galvanisirtem schwedischen Blech auf Bretterunterlage; das Dach des Mitteltractes ist mit Kupfer gedeckt.

„Abgesehen vom Souterrain sind die Räumlichkeiten, die das Gebäude enthält, doppelter Art: Amtsräume und Archivräume. Die Amtsräume liegen eine Treppe hoch im Mittelstock; man wollte dafür nicht die Localitäten zu ebner Erde verwenden, da diese durch das Vestibule in zwei Abtheilungen geschieden sind und außerdem einen Theil der wichtigsten Urkunden des Archives verwahren müßen, welche bei Feuersgefahr dort näher zur Hand und leichter fortzuschaffen sind.

„Äußerlich unterscheiden sich die Amtsräume von den übrigen dadurch, dass Holz hier mehr zur Anwendung gekommen ist. Von Holz sind der Fußboden (außer im Vorzimmer und Corridor), die Sockelverkleidung entlang den Wänden, die Fensterbretter sowie ein Theil der Thüreinfassungen; dafür sind zu um so größerem Schutz gegen Feuersgefahr die meisten Thüren dieser Räume ringsum mit gewalztem Eisenblech beschlagen und mit eisernen Verkleidungen und Schwellen aus Sandstein versehen.

„In den Archivräumen dagegen findet sich außer den Gestellen nur Stein und Eisen. Die Böden sind aus Cement mit einfacher Mosaikarbeit, die Wände, Thüren und Fenster entbehren jeder Holzbekleidung; hier brauchte man deshalb nichts anderes als einfache Eisenthüren aus $^3/_{16}$ Zoll dickem Kesselblech mit Verkleidungen und Schwellen aus Sandstein, und bloß die Thüren, welche zum Flügeltract und zum alten Hause führen, sind rundum mit Eisenblech beschlagen. Die Archivräume sind mit Ausnahme der sogenannten Tractat-Zimmer zu ebner Erde durch Zwischenböden aus Eisen in mehrere Höhenabtheilungen oder Galerien

abgetheilt. Es ist dies das sogenannte belgische Magazinssystem, das hier zur Anwendung gekommen ist.

„Bei allen Fenstern ohne Ausnahme sind Verkleidungen und Bögen aus Gußeisen, nicht blos bei den Außen- sondern auch bei den Innen-Fenstern, und ebensolche finden sich in allen Archiv-, Arbeits- und Wohnräumen. Der Fensterbogen, ganz oder in mehreren Theilen, ist an den Seiten der Verkleidungen festgeschraubt.

„Eisenläden vor den Fenstern sind an der Nordseite des Gebäudes angebracht, die am meisten der Feuersgefahr ausgesetzt ist. Diese Innenläden aus Kesselblech, an eingemauerten Haken befestigt, lassen sich öffnen, indem man sie in zwei Theile gegen die Fensterschmiege zusammenlegt, und werden durch einen der Länge nach durchgehenden Riegel geschlossen.

„Natürlich ist das neue Gebäude mit allem versehen, was die Feuersicherheit fördern kann, als da ist Wasserleitung und Feuerlösch-Apparate, Blitzableiter u. a. m.

„Es ist verboten innerhalb des Reichs-Archives mit Licht zu arbeiten; ebenso ist kein Gas ins Gebäude eingeleitet. Elektrisches Licht ist minder gefährlich; da doch immerhin Feuersgefahr damit verbunden ist, konnte nicht einmal diese Art der Beleuchtung in Betracht kommen; eine solche ist auch weniger nöthig, da gemäß der Instruction das Reichs-Archiv nur während der vier Sommermonate auch am Nachmittage offen gehalten wird. Hantirung mit Licht und Feuer in Kachelöfen kommt allerdings in den Wohnzimmern im Souterrain vor, aber jede Feuersgefahr dürfte dabei durch das dicke Ziegelgewölbe dieses Geschoßes beseitigt sein.

„Das ganze übrige Gebäude wird durch Wärmeleitung geheizt. Diese ist von Prof. Cederblom nach dem Tiefdruck-Warmwassersystem construirt.

„Von der obersten Galerie des oberen Gelasses gelangt man auf einer Eisentreppe hinauf zum großen Boden, der aus zwei Abtheilungen besteht, eine auf jeder Seite der aufragenden Mittelpartie. Diese schließt zu oberst einen größeren

Raum ein, der nur im Nothfalle als Archivraum verwendet werden soll, da die bedeutende Höhe sowohl die Communication als auch die Rettung im Falle einer Feuersbrunst erschwert.

„Der wichtigste Theil des neuen Materiales, das angeschafft wurde, waren die Archivschränke. Was in früherer Zeit in Schränken verwahrt wurde, bestand der Hauptsache nach theils aus der Tractat-Sammlung, theils aus der Sammlung der Reichstagsbeschlüße und staatsrechtlichen Urkunden ebenso wie der eigenhändigen Schriften und Briefe des Königshauses. Es gibt aber auch andere Abtheilungen des Archives, die von Rechtswegen in Schränken verwahrt werden sollen. Dies ist der Fall bei der Sammlung von Gränzkarten und anderen Kartenwerken, dies ist auch der Fall bei der Pergamentbrief-Sammlung und den mittelalterlichen Codices. Die Schränke, welche im alten Gebäude zur Verfügung standen, waren theils unzureichend für die eben angegebenen Zwecke, theils nicht von solcher Construction, dass sie in einem neuen Archiv zur Anwendung kommen konnten, wo alles zweckmäßig und vor allem so eingerichtet sein soll, dass im Falle einer Feuersbrunst der kostbarste Inhalt leicht und rasch fortgeschafft werden kann. Die am besten diesen Anforderungen Genüge leistenden Archivschränke dürften jene sein, welche der Reichs-Archivar v. Löher in München [1]), derzeit die größte Autorität auf diesem Gebiete, vorgeschlagen hat, und nach demselben Plan mit gewissen Modificationen sind die neuen Archivschränke des Reichs-Archivs eingerichtet, nämlich so, dass sie aus einer größeren Anzahl kleiner Kasten zusammengesetzt sind, die sich mit gemeinsamem Sockel und gemeinsamer Bekrönungsleiste oder Scheibe zusammenschließen und im Notfalle leicht auseinandergenommen werden können und von denen jeder einzeln, an beiden Seiten mit Handhaben versehen, von zwei Personen fortgetragen werden kann. Derartige Schränke dürften selbst eisernen vorzuziehen sein; denn nicht zu sprechen

[1]) Archiv. Zft. VIII S. 280.

von den großen Kosten, welche die Anschaffung einer größeren Anzahl von Eisenschränken verursachen würde, wird man sich schwerlich darauf verlassen können, dass sie der Hitze einer heftigen Feuersbrunst Widerstand leisten, oder im Falle einer solchen es wagen, kostbare Urkunden in ihnen zurückzulassen.

„Die neuen Schränke sind aus Föhrenholz, braungebeizt und gebohnt; sie sind in zwei oder drei Reihen übereinander bis zu einer Höhe von 5—7½ Fuß aufgestellt. Für den Luftwechsel in ihrem Inneren ist durch Luftlöcher gesorgt, die in horizontalen Leisten zwischen den kleinen Kasten angebracht sind."

Ein Archiv-Gebäude von mustergiltiger Beschaffenheit besitzt auch England, worüber gleichfalls eine amtliche Beschreibung Auskunft gibt und selbe durch mehrere Situationspläne erläutert. [1]) Jedes Zimmer, worin Urkunden aufbewahrt werden, hat gußeiserne Schränke mit Fächern aus Schieferplatten (slate sheets); kein Holzwerk irgend welcher Art, mit Ausnahme eines an die Mauer befestigten Fall-Tisches (fall-table), befindet sich in diesen Räumen; die Zwischenwände der einzelnen Abtheilungen sind von Backstein, die Gewölbe aus Backstein mit eisernen Gurten, die Treppen aus Gußeisen, ebenso die Fußböden; die auf Backsteingewölben ruhenden Gänge und Hallen sind entweder mit Portlandstein oder mit Ziegeln gepflastert etc.

3.

Archiv-Beamte.

Der Bedeutung der Archive gemäß ist der Beamtenstand derselben geordnet und gegliedert, wovon hier einige Beispiele vorgeführt werden sollen.

In Frankreich datirt die letzte Regelung vom 14. und 16. Mai 1887 (Décret et arrêté relatifs à l'organisation

---

[1]) An Account of the Construction of the Public Record Office and the means adopted for its security from fire; drawn up at the desire of the R. H. Sir George Jessel Master of the Rolls.

des Archives nationales. Grévy. Berthelot. 8°, 13 p). Darnach steht an der Spitze ein „Garde général“ unter dem Minister für öffentlichen Unterricht und schöne Künste; er genießt 15000 Francs und ist gehalten im Archive zu wohnen, von wo er sich ohne Ermächtigung des Ministers nicht entfernen darf. Unter ihm stehen die Chefs der drei Sectionen, in welche das National-Archiv abgetheilt ist, [1]) ein Secretair, drei Sous-Chefs, siebenzehn Archivare, zwei Commis für das Rechnungswesen und die Material-Verwaltung mit Gehalten von 9000 bis 2500 Francs; als untergeordnetes Personale ein Gießer oder Former (mouleur) und vierzehn Diener mit Besoldungen von 1800 bis 1200 Francs.

Wer sich bei dem National-Archiv als Beamter verwenden lassen will, muß sich nach Instruction vom 28. April 1817 erweisen als „versé dans la connaissance des chartes, titres et papiers de l'administration“. Er muß, wie es in der Instruction vom 8. August 1839 heißt, wichtige Urkunden und Acten verschiedener Perioden zu würdigen verstehen; die Archive bedürfen, „pour mettre dans leur véritable jour les richesses qu'elles renferment, d'un homme versé dans l'étude des chartes et des anciens monuments“, sie bedürfen, mit einem Worte, eines „Archiviste-paléographe“, der entweder aus der an der Königlichen Bibliothek zu Paris bestehenden École des Chartes oder aus den dem Ministerium für öffentlichen Unterricht zugetheilten historischen Comités hervorgegangen ist. In Ermanglung eines Diploms als Archiviste-Paléographe muß sich der Bewerber, laut der früher bezogenen Vorschrift von 1887, mit einem Befähigungszeugnis ausweisen, das ihm von einer für diesen Zweck vom Minister eigens zusammengesetzten Commission auf Grund einer vor derselben abgelegten Prüfung ausgestellt wird.

Für die Departemental- oder Präfectur-Archive besteht ein Archivar mit einem oder zwei Unterbeamten. Über die Besetzung der Archivarposten — „des emplois exigeant des

[1]) s. oben S. 5.

connaissances spéciales et variées, un esprit de méthode et une certaine activité physique" — bestimmen ein von Louis-Napoléon-Bonaparte unterzeichnetes Decret vom 4. Februar und eine Instruction des Ministers Baroche vom 10. Juli 1850, dass die Erledigung eines solchen Postens vom Präfecten dem Minister anzuzeigen sei, welcher jenem die Liste der absolvirten Zöglinge der École des Chartes mittheilt. Es können sich auch andere Bewerber melden, wenn sie ein von der Archiv-Commission für diesen Posten ausgestelltes Befähigungszeugnis erwerben; in dem Programm für die hiefür zu bestehende Prüfung ist vorgesehen, dass dabei die Geschichte und die Verhältnisse des Departements, für welches die Archivarstelle zu besetzen ist, besonders zu berücksichtigen seien. Die Ernennung des Archivars erfolgt vom Präfecten unter Genehmigung des Ministers.

Allgemeine Vorschrift für die Archivare, sowohl des National-Archivs als jener in den Departements ist, dass sie mit diesem Posten kein anderes wie immer geartetes Amt cumuliren dürfen.

Eine ähnliche Vorschrift besteht in Belgien (Gesetz vom 27. Februar 1878 Art. 9) mit dem weitern Beisatze, dass Archiv-Beamte „sei es für sich selbst oder unter dem Namen ihrer Frau oder irgend einer andern Zwischenperson keinerlei Art von Handel betreiben noch sich an der Leitung oder Verwaltung was immer für einer Industrie-Gesellschaft oder -Unternehmung betheiligen" dürfen; es sei denn, dass der Minister zu einer solchen Betheiligung oder zur Annahme eines Staats-, Provinzial- oder Gemeinde-Amtes seine ausdrückliche Ermächtigung gäbe.

Für das belgische General-Archiv zu Brüssel bestehen ein General-Archivar, der eine Naturalwohnung „dans les bâtiments des archives ou dans leurs dépendances" und einen Gehalt von 7000—8000 Francs genießt, drei Sectionschefs mit 5—6000 Francs, wovon einer als „archiviste adjoint" fungirt, drei Sous-Chefs u. s. w.

Große Sorgfalt ist im Königreiche Bayern dem Personalstande seiner Archive zugewendet.

Für das allgemeine Reichs-Archiv bestehen: ein Director (6600 Mark), drei Räthe (zu 4560 Mark), drei Assessoren (zu 3540 Mark) und ein Secretair, für die Kreis-Archive ein Archivar (3360 Mark) und ein Secretair, dazu selbstverständlich das erforderliche Kanzlei- und Dienst-Personal. Die Archivbeamten genießen außerdem Wohnungsentschädigung und von fünf zu fünf Jahren Dienstalterzulagen. Das Budget sowohl des Reichs-Archivs als der Kreis-Archive enthält Rubriken für Kanzleikosten und Regie-Erfordernisse, für Erwerbung von Archivalien, für Diäten und Reisekosten.

Eine Königliche Verordnung vom 3. März 1882 [1]) normirt die „Vorbedingungen für Anstellung im königl. bayerischen Archiv-Dienste". Als theoretische Vorbildung werden von Bewerbern um das Archivfach erfordert: entweder Ablegung der theoretischen Prüfung von Rechts-Candidaten an einer Hochschule oder der Lehramtsprüfung aus den philosophisch-historischen Fächern, oder das Doctorat der Philosophie oder der Rechte. Es folgt sodann als Vorbereitungsdienst (§§. 4—8) eine dreijährige archivalische Praxis bei einem der königlichen Archive, während welcher die theoretischen Studien fortzusetzen, eintretenden Falles nachzuholen und zu ergänzen sind; vor allem das Studium von Paläographie und Diplomatik mit praktischen Übungen, für welch' letztere in der Regel, wo sich in der Universitätsstadt ein Staats-Archiv befindet, durch einen Archivbeamten Vorsorge getroffen ist. Den Abschluß bildet eine streng praktische Prüfung vor einer aus dem Vorstande des allgemeinen Reichs-Archives und zwei königlichen Archivbeamten bestehenden Commission. Die Prüfung ist eine mündliche und eine schriftliche und umfasst: *A.* archivalische Fächer, darunter alte Schriften und deren Geschichte, Diplomatik; *B.* historische, darunter mittelalterliche Geographie Deutsch-

---

[1]) Archivalische Zft. VII S. 267—275; vgl. den oben S. 4 Anm. bezogenen eingehenden Aufsatz v. Löher's.

lands; *C.* juristische, darunter Kirchenrecht; *D.* Sprachkenntnisse (§§. 18—21 [1]). Auf Grund der befriedigend abgelegten Prüfung kann dem Candidaten der Access bei dem Königl. Allg. Reichs- oder auch bei dem Königl. Geheimen Staats-Archiv bewilligt werden (§. 31). Dieser Access wird vom König „vorzüglich befähigten Archivdienst-Aspiranten" verliehen und hat die höhere Ausbildung für diesen Dienst zum Ziele; die Accessisten sind abwechselnd in den verschiedenen Referaten derart zu beschäftigen, dass sie allmälig in allen Zweigen des Archiv-Dienstes sich auszubilden Gelegenheit haben (Königl. Verordnung vom 1. März 1884). [2])

In Nachbildung der in Bayern getroffenen Normen ist in Baden am 26. November 1891 eine landesherrliche Verordnung betreffend die Anstellung im höhern Dienste beim Großherzoglichen General-Landes-Archiv [3]) erschienen, laut welcher der Bewerber entweder die erste Prüfung der Rechts-Candidaten oder die für wissenschaftlich gebildete Lehrer an den Mittelschulen vorgeschriebene philosophisch-historische Prüfung mit Erfolg bestanden, oder die Befähigung zum Dociren in der juristischen oder in der philosophischen Facultät, in dieser für das philosophisch-historische Fach, an einer deutschen Hochschule erlangt haben muß.

In Italien steht an der Spitze des Archivwesens im ganzen Königreiche ein Archiv-Inspectorat mit einem Archiv-Rathe zur Seite, letzterer nicht dem Archivpersonale entnommen, sondern aus Männern zusammengesetzt, die durch Kenntnisse und fachliches Interesse ihren Beruf für dieses unbesoldete Ehrenamt bekunden. Ihre Competenz erstreckt sich auf Formulirung und Erläuterung der organischen Statuten und Normalien, die Feststellung der allgemeinen Ordnung der Archive und des Dienstes an denselben, die Formen der Ordnungsarbeiten und der archivistischen Publi-

---

[1]) Über die 1882 aus den genannten Fächern an die Candidaten gestellten Fragen s. Dr. Joseph Lampel „Zur Organisation der österr. Archive". Österr.-ung. Revue 1890 IX. Bd. S. 341 f.

[2]) Arch. Zft. X S. 253 f.

[3]) Arch. Zft. N. F. III S. 282 f.

cationen, die Zulassungs- und Vorrückungs-Prüfungen der Beamten etc. [1])

Im Personalstand der Archive werden in Italien eigentliche Archiv- von bloßen Manipulations-Beamten unterschieden; für letztere, den Registrator und den Copisten genügt das absolvirte Unter-Gymnasium (licenza ginnasiale). Zu den erstern zählen der Capo archivista, der Sott'archivista, der alunno. Für den Eintritt in den Dienst wird das Ober-Gymnasium (licenza liceale) und der Nachweis eines an einer Universität oder höhern Lehranstalt vollendeten Curses über Paläographie und diplomatische Kritik erfordert. Nach zweijähriger unentgeldlichen Dienstleistung haben sie eine vom Archivrathe ihnen gestellte Aufgabe zu lösen, deren befriedigender Beantwortung ihnen den Anspruch auf bleibende Anstellung verleiht.

4.

Archiv-Technik.

In jedem nur einigermaßen geordneten und gut verwalteten Archive gilt die Trennung und besondere Aufbewahrung der Urkunden von den übrigen Archivalien als Regel. Jene pflegen theils einzeln in Papierumschlägen, theils in zusammengebundenen Fascikeln oder in Schachteln verwahrt zu werden.

Die Aufbewahrung, Anordnung und Evidenzirung der Archivalien ist am einfachsten in den russischen s. g. historischen Archiven geregelt. Es ist daselbst eine allgemeine Numeration und daher nur ein allgemeines Acten-Verzeichnis durchgeführt. Jeder numerirte Fascikel enthält außer der Überschrift eine ausführliche Inhaltsangabe. Die allgemeinen Indices sind dreierlei Art: *a)* nach dem Gegenstand; *b)* nach den (Personen-)Namen; *c)* nach den Orten.

Genauere Verordnungen in dieser Richtung bringt die preußische Instruction von 1867, §§. 12—18, die sich

[1]) v. Zahn a. a. O. S. 184.

nicht blos auf die Bestände als solche, sondern auch auf deren Vervollständigung und Zuwächse bezieht. Die Urkunden haben Umschläge mit deutlichen Aufschriften; wo die Lesbarkeit einzelner Archivalien durch Alter oder Beschädigung beeinträchtigt ist, sind womöglich beglaubigte Abschriften beizulegen. Für den Zweck der Vervollständigung der Archivbestände ist ein Verzeichnis der bemerkten Lücken anzulegen, und sind diese durch Aufspürung und Erwerbung anderwärts befindlicher Stücke oder durch abschriftliche Evidenzirung derselben auszufüllen. Es besteht ein Accessions-Journal für den jeweiligen Zuwachs an Archivalien.

In Frankreich ist man 1817 auf die Departemental- und Präfectur-Archive aufmerksam geworden, die in einem Zustande von Verwahrlosung und Unordnung seien, der sich nur durch die verschiedenen Revolutionen die Frankreich durchgemacht hat, entschuldigen lasse; eine „Ordonnance" vom 9. und eine „Instruction" vom 28. April verfolgten den Zweck diesen Übelständen abzuhelfen und vor allem für die Aufbewahrung der Archiv-Bestände zweckmäßige und ausreichende Räumlichkeiten bereitzustellen. Nicht blos diese Archive, sondern auch jene der Gemeinden hatte Minister Graf Duchatel mit einer sehr eingehenden „Instruction pour la mise en ordre et le classement des archives départementales et communales" vom 24. April 1841 im Auge. Dieselbe verfügt vor allem eine Anordnung der verschiedenen Schriftstücke „par fonds", so dass alle Acten die eine bestimmte Körperschaft, Anstalt, Familie oder Persönlichkeit betreffen zusammengelegt, die Stücke in jeder dieser Abtheilungen nach dem Gegenstand — „suivant les matières" — geordnet, die einzelnen Abtheilungen aber entweder chronologisch oder topographisch oder einfach alphabetisch eingereiht werden. Der Instruction ist als Muster und Beispiel ein „Cadre pour servir au classement des différents fonds d'archives conservés dans les dépôts dépendants des préfectures" beigelegt. Bezüglich der Einreihung von Briefschaften besteht folgende Vorschrift: „Un projet de lettre ne peut faire partie du même fonds que la lettre

elle-même; car un projet de lettre appertient à celui qui l'écrit, la lettre, au contraire, est la propriété de la personne à qui elle a été adressé“.

Die Actenbestände der untergeordneten Behörden haben auch anderwärts die besondere Aufmerksamkeit staatlicher Archivleitung auf sich gezogen.

In Schweden mußte man die Wahrnehmung machen, dass Archive kleinerer Städte häufig in Holzbauten, kirchliche Archive in unzweckmäßigen und feuchten Räumlichkeiten, theilweise im Pfarrhofe untergebracht waren und dass in solchen Orten in Folge vorangegangener Feuersbrünste oft das gesammte ältere Material fehlte; die Behörden wurden angewiesen, auf derlei Übelstände ein wachsames Auge zu haben und den Archivalien besseren Schutz zu verschaffen. Doch bei den Staatsbehörden selbst zeigte sich, dass die für den Gang der Geschäfte nicht mehr nöthigen, in historischer Beziehung aber mitunter werthvollen Schriftstücke theilweise auf schwer zugängliche und feuergefährliche Böden und Gänge geschafft waren und keinerlei Aufmerksamkeit und Pflege genossen. Am 24. December 1888 erstattete Minister C. T. Ohdner dem König einen Vortrag „wegen besserer Unterbringung der Provinzial- etc. Archive“.

In Russland erging deshalb an die Behörden der Befehl, dass Fascikel mit erledigten Angelegenheiten zusammengenäht, nach Verlauf von drei Jahren mit einem Actenverzeichnis und mit genauerer Bezeichnung des Gegenstandes, der Departements- und Sections-Numern, so wie des Jahres dem Archivar gegen Empfangschein übergeben und von diesem im Archiv hinterlegt werden.

Sehr in die Einzelnheiten gehen die dänischen Vorschriften des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 31. December 1886 — J. F. Scavenius. A. Asmussen — betreffend das Verhalten der ministeriellen Ämter zum Staats-Archiv. Beispielweise §. 2: „Jedes Actenbündel (das an das Archiv abgeliefert werden soll) muß sorgfältig eingepackt sein, mit Pappendeckel über und unter den Archi-

valien, versehen mit einem den Inhalt bezeichnenden soliden Schild und darf nichts anderes enthalten, als was darin sein soll. Kein Bündel darf eine Dicke unter 6 Zoll haben" etc.

In vielen Archiven wird einzelnen Arten von Schriftstücken eine mehr als gewöhnliche Aufmerksamkeit und Sorgfalt zugewendet.

Im neuen Reichs-Archiv-Gebäude von Schweden müßen die Amtsräume im Mittelstock einen Theil der wichtigsten Urkunden verwahren, weil dieselben bei einer Feuersgefahr dort näher zur Hand und leichter fortzuschaffen sind.

Unter die besondere Verwahrung des dänischen Archivars sind die Angelegenheiten des Königshauses vom Beginn dieses Jahrhunderts, sowie solche ältere auf das Königshaus bezughabende Archivalien gestellt, die man der Öffentlichkeit zu entziehen Grund zu haben glaubt (Königl. Entschließung vom 22. December 1882).

Für das Staats-Archiv des Königreichs Italien gilt es als Grundregel (regola fondamentale), dass alle Pergament-Codices und -Urkunden, sowie die wichtigeren Handschriften in zwei der best gelegenen und luftigsten Sälen untergebracht werden, und zwar nicht weit vom Arbeitszimmer des Superintendenten, damit dieser sie besser im Auge halten und für mögliche Übelstände Abhilfe treffen kann. Die als besonders wichtig erkannten Urkunden bilden ein Geheim-Archiv — archivio segreto —, für welches den einen Schlüssel der Superintendent, den zweiten der Ökonom des Staats-Archivs bewahrt; der Raum ist selbst während der Amtsstunden mit dem Schlüssel gesperrt, und müßen die andern Beamten, wenn sie daraus einen Codex oder einen Fascikel (busto?) brauchen, von ihrem Chef sich den Schlüssel erbitten und nach genommener Einsicht sogleich und unmittelbar zurückstellen.

Im lombardischen Staats-Archive werden alle über das XII. Jahrhundert zurückreichenden Pergamentalien in großen Futteralen oder Schachteln aus Holz oder Pappen-

deckel verwahrt, mit allen sie betreffenden Notizen und paläographischen Erläuterungen versehen und in einem dazu gehörigen Register dem vollen Texte nach eingetragen.

Im Staats-Archiv von Venedig sind die Gestelle mit Fächern, in denen sich die einzelnen Urkunden befinden, nach außen mit verschließbaren Eisengittern abgesperrt, deren Schlüssel sich in Verwahrung der Direction befinden. Schriftstücke von hervorragender Bedeutung, sei es ihres Alters oder ihrer Seltenheit oder kostbarer Siegel wegen, sind in einem besondern Schranke versperrt.

Im Staats-Archiv zu Palermo besteht eine Einrichtung, die in dem charakteristischen italienischen Wortlaute hergesetzt sein mag: „I codici e i cartolari che sono in picciolo numero, trovansi collocati in un armadio speciale di legno di cipresso (legno che per il suo acuto odore è contrario alla produzione del tarlo, così dannoso ai volumi cartacci e membranacei), munito di ampie vetrine nei lati e nella parte superiore, nella quale son disposti aperti, in guisa da potersi osservare dai visitatori, senza il bisogno di aprire le vetrine“.

5.

Zusammenhang und innerer Verband der Archive.

Dass im Staate der Centralisation par excellence auch jene der Archive auf das strengste durchgeführt ist, wird man begreiflich finden, und zwar reichen die ersten Anfänge hievon bis an den Beginn der großen Revolution, wo die Eintheilung in Departements durchgeführt wurde, zurück; auch die Gemeinde-Archive wurden schon in dieser Zeit in den allumfassenden Centralkreis einbezogen (Proclamation du roi 20 avril 1790). Besondere Vorschriften dieses Charakters sind erst aus der Zeit der Juli-Dynastie nachzuweisen, wo befohlen wurde, dass Inventare der Departemental-Archive abzufassen und Abschriften davon an das General-Archiv des Königreichs abzuliefern seien (Instruction 1839 8. August). Mit Verordnung des Ministers Duchatel vom

16. Juni 1842 wurde die Erhaltung und ordnungsmäßige Regelung der Gemeinde-Archive (Instructions relatives à la conservation et à la mise en ordre des archives de communes, mit Tabellen A—P) anbefohlen; sie wurden dem Präfect des Departements und der Oberaufsicht und zeitweisen Inspection des Departemental-Archivars unterstellt, und unter der gegenwärtigen Republik namentlich die später als 1790 entstandenen Gemeinde-Archive in Obsorge genommen.[1]) Für die Archive der Humanitäts- und Wohlthätigkeits-Anstalten (archives hospitalières), deren Anordnung Eintheilung und Inventarisirung besteht eine Instruction de Persigny's vom 10. Juni 1854.

Sehr eingehend sind die belgischen Normen in diesem Punkte.[2]) „Die Staats-Archive der Provinzen", sagt Artikel 1 des Königlichen Befehles vom 27. Februar 1878, „fallen in den Berufskreis des General-Archivs des Königreichs als ihres gemeinsamen Mittelpunktes". Sie unterstehen zunächst der Oberaufsicht des Statthalters, der die erforderlichen Maßregeln zu ihrer Sicherheit trifft; sie werden geleitet von einem dem General-Archivar des Königreichs unterstehenden Conservator, welchem für die größern Archive ein Adjunct (conservateur adjoint) beigegeben ist; selbstverständlich dazu das nöthige Kanzlei-Personale. Der Conservator hat ein Inventar abzufassen und eine beglaubigte Abschrift davon an das General-Archiv zur dauernden Hinterlage daselbst einzusenden. Im Januar jeden Jahres erstattet der Conservator dem General-Archivar in Brüssel einen Bericht über die im abgelaufenen Jahre vorgenommenen archivalischen Arbeiten, sowie über die Lage und die Verhältnisse seines Archivs; eine Abschrift von diesem Be-

[1]) Ministerial-Verordnung O. Lepère's 1879 20. November: Amélioration du cadre de classement prescrit le 16 juin 1842 pour les archives communales postérieures à 1790.

[2]) Arrêté organique 27 février 1878, Léopold, Delcour; Règlement d'ordre intérieur pour les archives de l'État dans les provinces 28 février 1878, Delcour Ministre de l'Intérieur. Es werden unterschieden Provinzial-Archive I. Classe in Gent, Lüttich, Mons, II. Classe in Brügge und Namur, III. in Arlon, Hasselt, Tournay.

richte erhält der Gouverneur der Provinz, der davon weitere Mittheilung an den permanenten Provinzial-Ausschuß macht. Der General-Archivar nimmt, über jedesmalige Ermächtigung des Ministers des Innern, alljährlich eine Inspection der Provinzial-Archive vor. Seinerseits hat der Conservator die Gemeinde-Archive seiner Provinz im Auge zu halten, sich über deren Unterbringung und Erhaltung zu vergewissern, und im Interesse des Provinzial-Archivs ältere Acten, namentlich die Register und Schriftstücke der alten Schöffengerichte (des anciennes justices échevinales) aufzusuchen und abzufordern.

Eine Einrichtung besonderer Art hat das Großherzogthum Baden — die jüngster Zeit vom Königreich Württemberg zum Vorbild genommen wurde — in seiner „historischen Commission", welcher in sehr ausgedehntem Maße die Aufgabe gestellt ist, die Gemeinde- und kirchlichen Archive, sowie jene der Standes- und Grundherren, dann aber selbst Urkundensammlungen im Privatbesitz „zu durchforschen, zu ordnen und zu verzeichnen". In jedem der 52 Amtsbezirke des Landes besteht ein Pfleger, der sein Ehrenamt unentgeldlich versieht; nur dass ihm Baarauslagen, wie für Amtsreisen, besonders vergütet, auch in gewissen außerordentlichen Fällen Honorarbeträge zugesprochen werden (Instruction vom Januar 1884). Der Pfleger hat sich vor allem von den in seinem Bezirke befindlichen Acten und dem Zustande derselben Kenntnis zu verschaffen, namentlich ob sie gegen Feuer, vor dem Eindringen der Feuchtigkeit und durch guten Verschluß vor Entwendung ausreichend gesichert, ob die Archivalien geordnet und verzeichnet seien; über den Befund hat er an die historische Commission zu berichten und daran seine etwaigen Vorschläge für zweckmäßigere Aufbewahrung, Eintheilung und Inventarisirung zu knüpfen. [1])

[1]) Zu bemerken wäre, dass, da sich diese Vorschriften auch auf Privat-Archive beziehen, der Fall nicht ausgeschlossen ist, wo dem Pfleger oder sonst einem Mitgliede der historischen Commission vom Eigenthümer Zutritt und Einsicht, und nun gar irgend ein dictatorischer Vorgang verweigert wird; eine Bestimmung, wie sich in solchem Falle seitens der Behörde zu benehmen sei, habe ich nicht gefunden.

Ein Ausfluß dieser Centralisirung des Archivwesens ist es in Baden, dass Gemeinde- und kirchliche Behörden Archivalien an das General-Landes-Archiv abliefern können und dass auf ihren Wunsch das Eigenthumsrecht an denselben ihnen vorbehalten bleibt.

Dieser letztere Vorgang wurde und wird auch im Königreiche Württemberg beobachtet, nur dass hier in stärkerem Maße, als dies in Baden der Fall zu sein scheint, von amtswegen auf Gemeindeämter eingewirkt wird, aus ihren Archiven Pergament-Urkunden und solche Stücke, die für sie von keinem praktischen Gebrauche mehr, dagegen in geschichtlicher oder anderen Hinsicht von einer gewissen Bedeutung sind, an das Staats-Archiv abzutreten (Erlass d. Min. d. Innern 1877 24. Januar an die königl. Oberämter wegen Einwirkung auf die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen in dieser Richtung). Den Gemeinden pflegen über solche Abtretungen vom Staats-Archive gefertigte Repertorien oder, wenn es sich um eine kleinere Anzahl von Documenten handelt, Empfangsbescheinigungen in Form von Regesten über die einzelnen Stücke kostenfrei mitgetheilt zu werden. Abschriften der Documente in extenso, insbesondere beglaubigte Abschriften werden in der Regel nicht verlangt oder wird die diesfalls geäußerte Weisung über die Erklärung der Archiv-Direction dass ihr hiefür die nothwendigen Kräfte nicht zur Verfügung stehen, zurückgezogen.

Bezüglich der Pfarrämter hat das bischöfliche Ordinariat 1884 17. October und das evangelische Consistorium 1885 20. Januar den Wünschen der Königl. Archivs-Direction bereitwilliges Entgegenkommen gezeigt, und wurden in Folge dessen von den evangelischen Pfarreien fast durchaus, von den katholischen zu einem großen Theile Verzeichnisse ihrer Archivalien angelegt, aus welchen die Archivs-Direction jene Documente bezeichnen konnte, welche sie für ihre Sammlungen zu erwerben wünschte und in der That größtentheils erwarb. Von den katholischen Pfarrämtern haben sich einige gegen eine solche Abtretung entschieden ausgesprochen.

Auf eine Ansammlung älterer Archivalien im Central-Archiv des Königreichs wird auch in Schweden das Augenmerk gerichtet. Als Normaljahr wurde für diesen Zweck 1801 angenommen, und hat eine für diesen Zweck eingesetzte Commission 1876 30. August ihr Gutachten dahin erstattet, dass sowohl die Statthalterei- als die Bezirksgerichts-Archive nach solchen älteren Acten zu durchsuchen, dass städtische Archive dahin zu bringen wären ihre älteren Acten staatlicher Obhut anzuvertrauen, und dass selbst auf Steuereinnehmer- und Rentamts-Comptoiren nachgesehen werden solle ob sich nichts aufbewahrenswerthes fände. Die Centralisation älterer kirchlichen Acten wäre entweder an den Bischofsitzen oder im Reichs-Archiv anzustreben.

Von derselben Commission wurde auch die Frage angeregt, ob nicht Verzeichnisse der in den Provinzial-Archiven verwahrten Urkunden anzulegen und an das Reichs-Archiv einzuliefern seien.

6.

Archiv - Dienst.

Benützung und Verwerthung der Archivbestände:

a) Von Seiten der Archiv-Beamten.

Archive sind nur bei Tage offen zu halten; über Nacht sind sie streng zu verschließen (Frankreich: „fermés à clef“).

Zu den Aufbewahrungsräumlichkeiten der Archivalien haben nur die Archiv-Beamten Zutritt, jeder andere nur auf besondere seitens des Archiv-Vorstandes ertheilte Erlaubnis, und nur in Begleitung eines Archiv-Beamten (Preußen, Instruction 1867, §. 10; so auch Frankreich Duchatel 1843, 6. März, art. 6).

Die preußische Instruction §. 21 schreibt den Archiv-Beamten vor allem „Verschwiegenheit“ vor. Insbesondere heißt es in der württembergischen „Instruction für die Königl. Geh. Archivarien“: „sie sollen sich über alle in

dem Königl. Archiv vorhandenen Actenstücke, welche Se. Majestät den König, das Königliche Haus, den Staat und dessen Verhältnisse gegen andere Staaten als auch gegen Körperschaften oder Einzelne betreffen, jeder sowohl mündlichen als schriftlichen Mittheilung oder Bekanntmachung gewissenhaft enthalten, es sei denn, dass hierzu von der vorgesetzten Königl. Behörde besondere Legitimation ertheilt werde".

Den Archiv-Beamten ist es untersagt, sich während ihrer Amtsstunden irgend einer andern Arbeit, als mit der sie betraut sind, hinzugeben (Frankreich).

Sie dürfen nicht, unter was immer für einem Vorwand es sei, irgend eine Urkunde, ein Register oder Portefeuille, einen Carton oder Actenstoß oder ein vereinzeltes Stück außerhalb des Archives tragen (Frankreich, Réglement d'ordre intérieur 28. Februar 1878 art. 10 Delorme; Arrêté 16. Mai 1887 art. 11 Berthelot).

Es ist Archiv-Beamten verboten, Autographen oder Archivalien für sich selbst zu sammeln oder für andere zu erwerben (Frankreich).

Excerpte, Notaten und Collectaneen, welche Archiv-Beamte im eigenen oder wissenschaftlichen Interesse auf Grundlage von Archivalien gefertigt haben, fallen an das Archiv zurück (Preußen, Instruction §. 33).

Über wissenschaftliche Arbeiten welche die Archiv-Beamten unter Benützung von Archivalien ihres Archivs unternehmen, haben sie sich mit dem Director der Staats-Archive zu verständigen und solche demselben vor der Publication vorzulegen (ebenda). In Belgien (Gesetz 27. Februar 1878 art. 12) und Frankreich (14. 16. Mai 1887 art. 12) können Archiv-Beamte ohne eingeholte Ermächtigung des Archiviste général — „qui réfère s'il y a lieu au Ministre" — oder des „Garde général" weder dem Archiv zugehörige Urkunden und Schriftstücke, noch wissenschaftliche Arbeiten darüber veröffentlichen.

b) Von Seiten der Behörden und amtlichen Personen.

Nach russischen Vorschriften dürfen Informationen aus Archivalien nur mit Bewilligung der Behörde, in deren Wirkungskreis dieselben fallen, ertheilt werden. Aus dem Archive dürfen Acten nur selten und ausnahmsweise an officielle Personen gegen Empfangsbestätigung hinausgegeben werden und dürfen sie dieselben nur in ihre betreffenden Bureaux tragen.

In Preußen werden Archivalien für amtliche Zwecke an die obersten Staatsbehörden auf unmittelbare Requisition derselben, an untere Behörden nur durch Vermittlung, resp. mit Genehmigung der oberen Instanzen, und zwar nur auf schriftliche Anweisung derselben hinausgegeben (Instruction 1867, §. 8).

In Bayern können die Staats-Ministerien und Kreisregierungen zu ihrem Amtsgebrauche die Vorlage von Archivalien aus dem Reichs-Archive, beziehungsweise aus den Kreis-Archiven verlangen; alle andern Stellen und Ämter haben sich mit ihrem Begehren unmittelbar an das Reichs-Archiv zu wenden.

Die Königl. Geh. württembergischen Archivare sind angewiesen, keine Actenstücke ohne ausdrückliche Ermächtigung der vorgesetzten Behörde und nichts ohne Quittung abzugeben; über diese Actenabgaben ist ein genaues Verzeichnis zu führen, am Schlusse eines jeden Jahres ein Verzeichnis der Ausstände an die höheren Behörden abzugeben und die Zurückgabe je alle zwei Jahre, falls nicht Gründe zu früherer Mahnung vorliegen, in Erinnerung zu bringen. Doch wird selbst Behörden gegenüber eine besondere und ausdrückliche ministerielle Ermächtigung erfordert, wenn es sich um Archivalien 1. über Verhältnisse der Mitglieder des Königlichen Hauses oder 2. über auswärtige Verhältnisse des Staates handelt.

Das belgische vom Minister des Innern Delcour am 28. Februar 1878 hinausgegebene „Réglement d'ordre intérieur titre II chap. III Communication au dehors“ statuirt im art. 75 für gewisse Archivalien eine Regel, die selbst den Staatsbehörden gegenüber keine Ausnahme zu-

lässt: „En aucun cas les chartes, les cartulaires, les recueils de pièces originales et autres documents précieux par leur rareté ou leur importance ne peuvent être communiqués au dehors“.

c) Nächst der amtlichen Eigenschaft ist es die Rücksicht auf gewisse moralische oder physische Persönlichkeiten, die eine bevorzugte Archivbenützung gestattet.

Die württembergische Regierung stellt, wie wir gesehen, an Gemeinde- und kirchliche Archive das Ansinnen, ihre geschichtlich bedeutsamen Urkunden und Acten, besonders Pergamentalien, an das Staats-Archiv abzuliefern, wobei sie sich das Eigenthumsrecht vorbehalten können. Hingegen „verpflichtet sich die Königl. Archivs-Direction, sobald es gewünscht wird, die abgegebenen Originale im Bedürfnisfalle zu vorübergehender Einsicht, ohne dass für die Gemeinde Kosten entstehen, wieder mitzutheilen“.

Auch im Großherzogthum Baden werden unter der gleichen Voraussetzung Gemeinden und kirchlichen Behörden, „auch wenn von ihnen das Eigenthum nicht vorbehalten wurde“, auf Verlangen kostenfreie Abschriften geliefert, wie auch die Originale selbst ihnen jederzeit leihweise, unter den im allgemeinen für die Auslieferung von Archivalien maßgebenden Vorschriften, zur Verfügung gestellt.

Bezüglich der Privatkreise berührenden Schriftstücke sind solche Personen befugt die Mittheilung und Einsicht derselben zu verlangen, die bezüglich dieser Urkunden nachzuweisen vermögen, dass sie daran ein unmittelbar persönliches Interesse oder eines aus dem Titel des Erbrechtes, oder sonst ein Recht von dem Inhalte Kenntnis zu nehmen, haben (Belgien, Réglement art. 27).

Ähnlich verfügt das französische „Réglement général“ vom 6. März 1843 art. 16, dass Schriftstücke von privatem Interesse nur solchen Personen mitgetheilt werden dürfen „qui justifieront qu'elles ont qualité pour en prendre connaissance“.

7.

Wissenschaftliche Forschung oder Einsichtnahme für andere Zwecke.

Wer nicht in einem Amts- oder zu gewissen Bestandtheilen des Archivs in einem besondern Bezugsverhältnisse steht, also jeder Dritte muß, wenn er das Archiv, sei es für wissenschaftliche Forschungen, sei es für irgend einen andern Zweck benützen will, dazu die vorgeschriebene Bewilligung einholen, und zwar entweder bei der Archiv-Direction selbst — „par le secrétaire général" Frankreich — oder bei dem Ministerium, welchem dieselbe untersteht.

In Italien muß die Bitte auf schriftlichem Wege gestellt werden, und muß der Bewerber, der sich eigenhändig zu unterzeichnen hat, überdies den Zweck angeben für den er um die Archiv-Benützung ansucht. Ist er im Archiv persönlich unbekannt, so kann er „essere richiesto di farsi conoscere per persone di precedenti onesti" (Mittheilung des Turiner Superintendenten Ballati di St. Pierre vom 13. Juli 1891).

Der Besucher des Lesesaales im dänischen Staats-Archiv muß schriftlich und unter seinem Namen und mit Angabe seiner Wohnung und des Zweckes der beabsichtigten Einsicht bei einem der beiden Archiv-Beamten die Schriftstücke bezeichnen, die er ausgefolgt zu haben wünscht (Instruction vom 14. Januar 1885).

In Baden ist die Genehmigung zur Benützung des Großherz. Familien-Archivs von Sr. Königl. Hoheit selbst, zu jener des Haus- und Staats-Archivs vom Staats-Ministerium einzuholen; zur Mittheilung von Urkunden und Acten, die vor das Jahr 1770 fallen, so wie für Schriftstücke jüngern Datums, die „nur zum Zwecke genealogischer Nachforschung eingesehen werden wollen", geht die Bewilligung von der Archiv-Direction selbst aus.

Am ausführlichsten über diesen Punkt sind die württembergischen Vorschriften. Gesuche um Gestattung

einer umfassenden Benützung des Staats-Archivs für wissenschaftliche Forschungen sind an das Ministerium zu richten, und sind von diesem „hiebei die persönlichen Eigenschaften derjenigen, welche um die Erlaubnis das Archiv zu benutzen ansuchen, namentlich solcher, welche nicht württembergische Staatsangehörige sind, zu berücksichtigen". Ohne besondere Ministerial-Ermächtigung kann die Benützung des Staats-Archives „für wissenschaftliche Forschungen weniger umfassender Art" dann gestattet werden, „wenn sowohl der Gegenstand des Gesuches als die Persönlichkeit des Bittstellers keinerlei Anständen unterliegt".

In Bayern haben Private, welche im Reichs-Archive archivalische Studien machen oder in Archivalien Einsicht nehmen wollen, die Erlaubnis entweder unmittelbar bei dem Reichs-Archiv oder im Wege des betreffenden Kreis-Archives anzusuchen. Für Benützung des Staats- und Haus-Archives ist Bewilligung des Ministeriums erforderlich.

Die nach Einholung der vorgeschriebenen Erlaubnis erfolgende thatsächliche Benützung staats-archivalischer Deposita seitens privater Personen, sei es für wissenschaftliche Zwecke, sei es für Rechts- oder andere Angelegenheiten unterliegt verschiedenen durch gewisse Rücksichten gebotenen Beschränkungen.

α) Die Sammlung von Staatsschriften und geschichtlichen Documenten im Britischen Museum steht in der Regel jedermann zur Einsicht offen; nur sind die Verwalter (trustees) desselben ermächtigt, einzelne Documente, „welche sie oder Ihrer Majestät Regierung nicht für geeignet halten bekannt zu werden", unter besondern Verschluß zu nehmen.

β) In den meisten Staats-Archiven werden für Schriftstücke neueren Datums Ausnahmen statuirt, mitunter eine ziffermäßige Zeitgränze dafür festgesetzt, wie in Frankreich, wo nach Art. 16 der Verordnung vom 16. Mai 1887 Schriftstücke, die jüngeren Ursprungs als vor fünfzig Jahren sind, nur auf Ermächtigung des Ministeriums, aus dessen Ressort sie in das National-Archiv gelangten, mitgetheilt

werden können; die Ermächtigung ist durch den Garde Général zu erwirken.

In den bayerischen Archiven sind „Archivalien, welche sich auf eine noch nicht abgeschlossene Geschichtsepoche beziehen", der Benützung seitens von Privaten „nicht zugänglich zu machen, weshalb Material neueren Datums von der Einsichtnahme ausgeschlossen wird".

Auch für das dänische Staats-Archiv besteht die Vorsicht, dass besondere ministerielle Erlaubnis anzusuchen ist, wenn entweder die Untersuchung Fragen von so jungem Datum oder solcher Natur berührt, dass dadurch Anlass gegeben ist mit dem Ministerium, aus deren Wirkungskreis die Archivalien hervorgegangen sind, in Correspondenz zu treten, oder wenn der Archivar aus anderen Gründen Bedenken trägt, auf eigene Gefahr die Ausfolgung zu bewilligen. Die der besondern Verwaltung des Archivars unterstellten Acten dürfen nur auf königliche Entschließung ausgefolgt werden.

γ) Auch die Benützung älterer Acten ist, wo gewisse Staats-Interessen ins Spiel kommen, ohne höhere Ermächtigung nicht gestattet, die in Frankreich, wenn es sich um diplomatische Actenstücke nach 1790 handelt, vom Minister des Äußern ertheilt werden kann. Im Großherzogthum Baden hat sich, wenn bei Archivalien fiscalische oder politische Interessen in Frage kommen, die Archiv-Direction „der Zustimmung der Behörde zu versichern, bei der die betreffenden Archivalien erwachsen sind oder deren Geschäftskreis die Wahrnehmung der etwa in Frage stehenden Interessen angehört". In Bayern sind, wenn es sich um „einen den letzten zwei Jahrhunderten angehörenden Stoff" handelt und dabei „Rechtsverhältnisse des Staates in Frage kommen, namentlich bei Berührung fiscalischer Interessen", die betheiligten Finanzstellen um ein Gutachten anzugehen.

δ) Auch Rücksichtnahme auf „lebende Personen und noch bestehende Familien" können einen Grund zur Verweigerung der Einsichtnahme abgeben, dafern nicht von den Betreffenden selbst hiezu eingewilligt wird (Bayern). Für das französische National-Archiv hat Minister Berthelot

1887 die Weisung gegeben, dass Vertrauens-Documente, welche die Persönlichkeit oder die Rolle, die Männer in der Öffentlichkeit gespielt haben, betreffen, erst nach deren Tode, und selbst dann nicht herwärts von fünfzig Jahren, archivalischer Benützung anheimgestellt werden dürfen. Papiere noch bestehender Familien, die ein rein privates Interesse haben, können nur mit Ermächtigung seitens dieser Familien eingesehen werden.

ε) Die Einsichtnahme und Benützung von Archivalien seitens der Privaten ist in der Regel an die Archivräume selbst (s. oben S. 28) und an die in denselben eingehaltenen Amtsstunden gebunden. So steht das französische National-Archiv für Besucher mit Ausnahme der Ferialtage von 10 Uhr VM. bis 5 Uhr NM. offen; ausnahmsweise ertheilt der Minister auf Antrag des Garde Général eine Ermächtigung von 9 bis 6 (Berthelot 1887 art. 21).

Im französischen National-Archiv wie auch in den belgischen Staats-Archiven wird jedes Schriftstück, bevor es in die Hände des Benützers gelangt, abgestempelt, dafern es dieses Kennzeichen nicht schon von einer frühern Gelegenheit her hätte. In Belgien wird überdies jedes zur Benützung zu übergebende Stück in ein Vormerkbuch eingetragen; in eine Rubrik desselben hat der Benützer eigenhändig seinen Namen einzuschreiben. Auch wird dem Benützer auf einmal nicht mehr als ein Register, Carton oder Actenbündel in die Hand gegeben — „il n'est communiqué à la fois qu'un régistre, un carton ou une liasse"; Réglement Delcour 28 février 1878 art. 31.

Der Benützer hat mit den ihm zur Einsicht überlassenen Schriftstücken mit aller gebotenen Schonung zu hantiren: „chi le ottiene per istudio non deve appoggiarvi le mani o la penna". Er muß sich enthalten darin Zeichen oder Randbemerkungen anzubringen „e deve rispondere della perfetta loro integrità e conservazione" (Turiner Staats-Archiv).

Benützer welche Bücher oder Portefeuilles mit sich führen, müßen dieselben vor dem Weggehen von dem Vor-

sitzenden des Saales untersuchen und sich von ihm einen Passierschein ausstellen lassen (Frankreich Berthelot).

Die Gestattung der Benützung kann solchen entzogen werden, die sich den gegebenen Vorschriften nicht fügen oder sonst Unordnung verursachen (ebenda).

Jeder der von den benützten Archivalien Abschriften nimmt, hat ein Verzeichnis darüber dem Beamten zu übergeben, der an dem Rande oder auf dem Rücken des Stückes anzumerken hat, dass und von wem eine Abschrift davon genommen worden sei (Belgien Delcour).

Wem ein Carton oder ein Actenbündel zur Einsicht übergeben wurde, hat jedes Stück an seiner Stelle (Ordnung, Aufeinanderfolge) zu lassen und es dahin wieder zu legen (Belgien).

Jedwede Einsichtnahme oder Durchprüfung eines Codex, einer alten Handschrift oder Urkunde hat ausnahmslos unter den Augen und unter Beihilfe (coll'assistenza) eines Archiv-Beamten stattzufinden, der darüber wachen wird, dass der Studierende nicht gegen die vorgeschriebenen Normen vorgehe (Turin).

ζ) Die Einsichtnahme in die archivalischen Repertorien seitens der Privaten ist entweder unbedingt, wie in Bayern, oder für gewisse Bestandtheile des Archivs verwehrt, wie in Baden für das Großherz. Familien-Archiv, oder sie ist nur unter bestimmten Voraussetzungen gestattet. In Baden kann für Archivalien, die nicht, wie gesagt, dem Familien-Archive angehören, der Archiv-Director die Einsicht gestatten, „der von Fall zu Fall, je nach den Bürgschaften welche die Person des Petenten bietet, seine Entscheidung trifft. Für ältere Archivsbestände pflegt die Einsicht der Repertorien in der Regel nicht verweigert zu werden". Im württembergischen Königl. Haus- und Staats-Archive besteht die Übung, dass die Einsichtnahme in die Repertorien durch auswärtige Archiv-Benützer, seien es einzelne oder juristische Personen, Vereine etc., beziehungsweise Mitglieder oder Vertreter derselben, an sich ausgeschlossen ist, ausnahmsweise jedoch durch den Referenten nach Be-

rathung mit den andern im Archive anwesenden Mitgliedern der Archiv-Direction gestattet werden kann. „Und zwar letzteres unter Berücksichtigung aller im einzelnen Falle zur Sprache kommenden Gesichtspunkte, so namentlich der Person des Archiv-Benützers in der Frage, ob bei der Nachforschung keine den Interessen des Staates oder — was z. B. bei den ritterlichen Archiven in Betracht kommt — betheiligter Familien zuwiderlaufende Absichten verfolgt werden, beziehungsweise die Gestattung der Einsichtnahme in dieser Hinsicht nicht nachtheilige Folgen haben könnte". Gewisse Repertorien oder Verzeichnisse, wie jene über die Documente des Königl. Haus-Archives, des Königl. Cabinets, des Königl. Geheimraths, sind überhaupt von der Einsichtnahme ausgeschlossen.

η) Zur Entnahme vollständiger und wörtlicher Abschriften wird in den bayerischen Staats-Archiven eine besondere Erlaubnis seitens der Archiv-Direction erfordert. In den belgischen bedarf es einer ausdrücklichen Ermächtigung des General-Archivars nur dann, wenn es sich um Facsimilirung oder Reproduction durch eine Pause (par calque) handelt. In den französischen ist die Copirung oder Abpausung von Plänen, sowohl für Behörden als für Private, an die Vorschrift gebunden dieselben ausführen zu lassen „par les hommes de l'art qui devront prendre les précautions requises poür éviter la détérioration des documents" (Arrêté Berthelot 1887 art. 18). Abschriften von Urkunden, die vom Archive ausgehen, „seront signées pour copie conforme par le garde général et pour collation par le chef de la section" (Décret Grévy, Berthelot 1887 art. 18).

Die dänischen Königl. Entschließungen vom 19. Februar 1870 und vom 1. März 1887 setzen die nach Umständen nach der Zahl der Bogen zu bemessende Gebühr fest, die für Ausfolgung verificirter Abschriften oder für Vergleichung und Beglaubigung privater Abschriften zu entrichten kommt.

ϑ) Versendung von Urkunden aus dem Geheimen Haus- und dem Geheimen Staats-Archiv ist in Bayern nicht

gestattet, und dürfen in Preußen Archivalien Privatpersonen „unter keinem Vorwande in das Haus verabfolgt werden“ (Instruction 1867 § 9). In Württemberg können Actenstücke gegen „ausdrückliche Legitimation der vorgesetzten Behörde“ an Private ausgeliehen werden; doch ist regelmäßig ein kurzer Termin von höchstens vier bis sechs Wochen zur Rückgabe der Archivalien anzuberaumen. In Belgien bleiben, wie früher hervorgehoben wurde, gewisse Archivalien ein- für allemal von jeder Hinausgabe ausgeschlossen; Schriftstücke und Acten, die nicht in diese Kategorie fallen, können „pour des raisons de service public ou pour d'autres motifs graves“ und immer nur für eine beschränkte Frist über besondere und schriftliche Ermächtigung des Ministers hinausgeliehen werden (Réglement d'ordre intérieur, Delcour 1878 titre II chap. II art. 46).

Im Großherzogthum Baden kann die Archiv-Direction die Benützung von Archivalien außerhalb der Archivräume durch Private unter Vermittlung einer andern Behörde gestatten, falls diese ihre Bereitwilligkeit erklärt, die Archivalien sicher aufzubewahren, nur in ihren Diensträumen zugänglich zu machen und für deren seinerzeitige Rücksendung Sorge zu tragen. Desgleichen ist die Hinausgabe von Codices, alten Handschriften und Urkunden aus dem Turiner Staats-Archive nicht zulässig, „se non mediante deposito temporaneo in qualche pubblica Biblioteca od altro Archivio che ne garantiscano la conservazione“.

8.

Veröffentlichungen.

In Schweden hat ein für diesen Zweck niedergesetztes Comité am 30. August 1876 sein Gutachten dahin abgegeben, ob nicht verordnet werden solle „über die Urkunden des Reichs-Archivs ein Inventarium aufsetzen und drucken zu lassen“; ob und inwieweit diesem Vorschlage entsprochen wurde, ist mir nicht bekannt.

In Frankreich und in Belgien werden von amtswegen Inventare der Staats-Archive durch den Druck veröffentlicht.

Im belgischen Budget figurirt alljährlich ein besonderer Posten „pour permettre la publication des inventaires des archives“, und ebenso sind den Provinzen, den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gewisse Summen ausgeworfen „pour les aider à classer et à publier les inventaires de leurs archives“.

Die französischen die Departemental-Archive diesfalls betreffenden Verordnungen sind vom 20. Januar 1854 F. de Persigny „Instruction pour l'inventaire des archives départementales“ mit einem „Cadre d'inventaire sommaire uniforme“, dann vom 12. August 1861 „Instructions“, vom 28. October 1862 „Instructions“ und 1867 28. Mai „Instructions complémentaires“ über die Zusammenstellung, die Drucklegung und die Veröffentlichung der diesen Archiven angehörigen Archivalien „antérieures à 1790“. Man hat dabei eine Analyse, einen catalogue raisonné im Auge und ist für letztern die Beschränkung gegeben, „si les actes analysés rappelaient des faits graves d'un caractère privé et de nature à porter atteinte à la considération de familles encore existantes“, in welchem Falle die Analyse der Öffentlichkeit entzogen bleiben müßte. S. auch eine von F. Normand, Directeur du sécrétariat et de la comptabilité, ergangene Weisung 20. October 1872.

Bezüglich der nicht-staatlichen Archive besteht selbstverständlich der Grundsatz, dass nichts ohne Zustimmung der betreffenden Eigenthümer veröffentlicht werden dürfe. So heißt es in der badischen Instruction für die „Pfleger“ in den einzelnen Bezirken, dass aus den städtischen, kirchlichen und Privat-Archiven „nichts ohne die durch die Historische Commission einzuholende Erlaubnis der Eigenthümer der Archivalien und ohne die Zustimmung der Commission“ selbst zu publiciren sei.

Dankenswerthe Sorgfalt verwendet die Königl. dänische Regierung auf die Verwerthung archivalischer Schätze

für die Öffentlichkeit. In der Ministerial-Verordnung vom 14. Januar 1885 — J. F. Scavenius, A. Asmussen — heißt es §. 5: „Die von den Archiven ausgehende literarische Wirksamkeit leitet der Archivar. Nach einer gewissen Zwischenzeit, z. B. jedes dritte Jahr erscheint ein Band Mittheilungen über die Wirksamkeit und die übrigen Verhältnisse der Archive in Verbindung mit einer leitenden Übersicht über einzelne größere und kleinere Abtheilungen desselben". Dieser Weisung entsprechend sind bisher zwei Bände „Meddelelser fra det Kongelige Gehejmearkiv og det dermed forenede Kongerigets Arkiv" erschienen; der I. 1886 für die Jahre 1883—1885, 8vo VII u. 303 S., der II. 1889 für 1886—1888, XXI u. 398 S.

Den großartigsten Apparat für die Verwerthung der in Privatbesitz befindlichen archivalischen Schätze besitzt England. Am 2. April 1869 ernannte Königin Victoria den Baron John Romilly, Keeper of the Rolls and Records in Chancery und acht andere hochgestellte Persönlichkeiten zu Mitgliedern einer unter dem „Public Record Office" stehenden Commission für die Durchforschung der Privat-Archive in Groß-Britanien und Irland [1]; die Besitzer solcher Schätze sollten die Zusicherung empfangen, dass von denselben nur zu öffentlichen Zwecken Gebrauch gemacht und nichts ohne Erlaubnis der Eigenthümer publicirt werden solle. Begreiflicherweise konnten sich die hohen Lords und Bischöfe nicht persönlich mit einer so weit aussehenden Aufgabe befassen und umgaben sich daher mit einem Stabe tüchtiger Fachmänner, welche die thatsächliche Durchforschung der Privat-Archive auf sich nahmen und selbstverständlich Handlanger und Abschreiber zur Aushilfe hatten; in manchen Archiven leisteten ihnen die Beamten derselben dankenswerthe Beihilfe. Zur Besoldung dieser Arbeitskräfte wurden der „Historical Manuscripts Commission" im ersten Jahre 1000 Pfund bewilligt, für unsere continentalen Verhältnisse eine gewiss respectable Summe; der britischen

[1]) „Its fonctions are the examination and description of historica documents in possession of private owners".

Commission war sie aber nicht ausreichend, sie schritt um Erhöhung derselben ein, und diese muß ihr gewährt worden sein, weil die Publicationen von Jahr zu Jahr umfangreicher wurden. Dieselben führen den Titel „Reports of the Historical Manuscripts Commission"; der 1. Band war 33 Bogen, der 2. 66 Bogen stark, der 4. einschließlich des sehr fleißig gearbeiteten und verläßlichen Registers 214, der 7. 258 Bogen etc. Sie bilden eine unerschöpfliche Quelle für den Geschichtsforscher in allen jenen Partien, in welche die Geschicke des großen Inselreiches mit verflochten sind. [1])

Zum Schlusse sei einer eigenen Art der Verwerthung von Archivschätzen für öffentliche Zwecke gedacht, mit welcher die schweizerische geschichtsforschende Gesellschaft ein nachahmenswerthes Beispiel gegeben hat. Dieselbe veranstaltete bei Gelegenheit ihrer 46. Jahresversammlung zu Zürich am 14. u. 15. September 1891 eine Ausstellung historischer Documente (Karten, Pläne, Urkunden, Codices, Siegel, Münzen), deren ältestes Stück die Stiftungsurkunde der Abtei Zürich mit dem Monogramm König Ludwig des Deutschen und dem durch Kreuzschnitt aufgedrückten Siegel von 853 war.

9.

Scartirung.

Seit die Menschheit nach dem goldenen, silbernen, ehernen und eisernen Zeitalter in das papierene getreten ist, lauert im Hintergrunde aller Anstalten, die es mit der Ansammlung solch nicht-metallener Tafeln der Geschichte zu thun haben, das Schreckgespenst des Raummangels. Wohin unsere öffentlichen Bibliotheken kommen werden, wenn für das riesige Anschwellen der Zeitungen, der stenographischen Reichs- und Landtags-Protocolle u. dgl., welche das kleinere Büchervolk mehr und mehr in die Enge

[1]) Dr. Marcus Landau Privat-Archive in Groß-Britanien und Irland, Wr. Abendpost 1891, Nr. 101 f.

treiben, keine eigene Auskunft getroffen ist, hat uns hier nicht zu beschäftigen. In den Registraturen und Archiven sind es Actenbündel aller Art, die in fortwährendem Zeugungsprocess täglich anwachsen und einen Platz nach dem andern zu füllen drohen, bis zuletzt, wenn nicht eine zeitweise Ausscheidung stattfände, kein Fach mehr zur Verfügung stände. Also schon zum Zwecke der Raumersparnis — „pour prévenir l'encombrement des bureaux et des archives" — muß eine zeitweise Durchmusterung des Actenwustes vorgenommen werden, abgesehen davon, dass es nicht die Mühe lohnt, Papiermassen die nach gar keiner Richtung einen Werth und eine Bedeutung mehr haben, länger in Evidenz zu halten und aufzubewahren.

Darauf also kommt es an: welcher Art Papiere sind es, die in die Kategorie dessen fallen was nicht des Aufbehaltens werth ist?

Die eingehendsten Bestimmungen in dieser Richtung finden wir in der französischen und in der schwedischen Gesetzgebung[1]), die deshalb hier als Vorbilder in nähere Betrachtung gezogen werden sollen.

Für die Papiere herwärts der festgesetzten Normalzeit[2]) gilt als Grundsatz, dass, wie die schwedische Gesetzgebung es formulirt, alle zu beseitigen sind, die sich sowohl für die gehörige Besorgung der Regierungsgeschäfte und der Rechtspflege, wie auch für die Geschichtsforschung in weitestem Umfange, namentlich auch für Rechts- und Sittengeschichte als werthlos darstellen.

Als werthlos sind demnach, wie es für Schweden weiter heißt, zu betrachten:

a) Acten über gelegentliche Maßregeln vorübergehender Natur, also auch solche die besondere Vortheile für einzelne Persönlichkeiten, Stipendien, Gnadengaben u. dgl. betreffen —

---

[1]) Instruction concernant la suppression et la vente des papiers inutiles, 1844 24 juin Duchatel — Königliche Verordnung Schloß Stockholm 1885 5. Juni, Oscar, C. G. Hammerskjöld.

[2]) Ministerial-Verordnung Spuller's 1887 12. August: „ce sont surtout les dossiers modernes qui sont appelés à fournir les papiers à supprimer".

b) gewöhnliche Process- und Criminal-Acten, wenn die Angelegenheit, die sie betreffen, seit hundert Jahren endgiltig ausgetragen ist.

Doch seien für *a)* und *b)* solche Fälle ausgenommen, in denen durch die eigenthümliche Beschaffenheit des Gegenstandes oder den Ausgang den die Sache genommen oder die Personen die sie berührt hat, ein besonderer Anlass zu ihrer Verwahrung gegeben ist. Auch sollen Acten, die sich auf Eigenthumsansprüche an Grund und Boden, auf Abtrennung oder Theilung von unbeweglichem Gut, auf Dienstbarkeiten an demselben und ähnliches beziehen, jedenfalls ausgeschieden und aufbewahrt werden.

c) Doubletten oder Abschriften deren Originale vorhanden sind, dafern nicht besondere Ursachen deren Aufbewahrung (neben den Originalen) rathsam erscheinen lassen —

d) die durch Feuchtigkeit oder andere Beschädigung unbrauchbar geworden sind [1]) —

e) unbeschriebenes Papier oder solches das unverkennbar durch ein bloßes Misverständnis in die Sammlung gekommen ist.

In Frankreich ist zuerst der Grundsatz aufgestellt worden:

> Als überflüßig sind solche Papiere anzusehen, die zur Geschäftsbehandlung einer Angelegenheit nichts beitragen — qui ne font partie intégrante de l'instruction des affaires —, als blose Vorladungszettel (simples lettres d'envoi), Copien oder Doubletten, unausgefüllte Formularien u. dgl.

Aber auch Papiere, die zu ihrer Zeit für die Geschäftsbehandlung von Ausschlag waren, können nicht in alle Ewigkeit aufbewahrt werden. Die französischen Vorschriften [2]) gehen in das genaueste Detail ein, nehmen die verschiedenen Arten amtlicher Schriftstücke vor und setzen fest,

---

[1]) Sollte das Merkmal der „Unbrauchbarkeit" nicht etwas näher bestimmt sein?

[2]) Verordnung des Ministers Spuller vom 12. August 1887.

welche nach einer bestimmten Zeit auszuscheiden seien. Es können hier nur einige Beispiele angegeben werden:

Die Auszüge aus den Verzeichnissen, welche die Grundlage der Wählerlisten und der Listen für die Auslosung der Geschwornen bilden, nach sechs Jahren von dem Zeitpunkte wo man von denselben Gebrauch gemacht hat —

Die Lebensbestätigungen für die Auszahlungen der Verpflegungskosten von Findlingen nach fünf Jahren —

Die Impfzeugnisse nach dreißig Jahren —

Die Schriftstücke, die sich auf öffentliche und Privat-Versammlungen, Banquete, Subscriptionen u. dgl. beziehen, nach fünf Jahren

etc. etc. etc.

Zu vielen dieser Bestimmungen werden gewisse Einschränkungen gemacht, die nicht ohne Bedeutung sind.

So heißt es zu dem letzten der so eben angeführten Beispiele: „Mais on devra cependant mettre de côté avec soin tout ce qui est de nature à perpétuer la mémoire d'un fait intéressant“.[1])

Bei den auszumusternden Schulacten wird bemerkt: der wechselseitige Unterricht sei zwar heute längst außer Übung; aber man werde sie nicht preisgeben, ohne davon auszugsweise ausgeschieden und zurückbehalten zu haben „was geeignet ist zur Geschichte dieser pädagogischen Methode in dem betreffenden Departement beizutragen“.

Als allgemeine Mahnung wird für diese Art Ausscheidungen gegeben: „Man wird, wenn eine ganze Kategorie von Acten der Vernichtung oder dem Verkaufe preisgegeben werden soll, gut thun, davon mindestens ein oder das andere Stück zurückzubehalten „pour servir à l'histoire de l'administration“.

Personalacten von Functionären, Beamten und Angestellten jeden Ranges können nach ihrem Tode oder ihrer Pensionirung vertilgt werden, wenn sechzig Jahre seit dem Eintritt der betreffenden Persönlichkeit in den Dienst ver-

---

[1]) Wem fallen hier nicht die Reform-Blanquete ein, welche der Februar-Revolution 1848 vorangingen?

strichen sind: „Doch sollen aufbewahrt bleiben (il conviendrait de garder indéfiniment) die Personalacten solcher Männer, die durch ihre Talente oder ihre Leistungen eine gewisse Berühmtheit (une certaine notoriété) erlangt oder Posten von maßgebender Wichtigkeit eingenommen haben“.

Von Vorschriften in anderen Culturstaaten ist uns nur aus Russland die allgemeine Notiz, ohne irgend welches Detail, zugekommen, dass „Acten ohne juristische oder historische Bedeutung“ nach einer gewissen Anzahl von Jahren, zehn, fünfzehn, zwanzig, vernichtet werden sollen.

Was die Befugnis zur Vornahme der Scartirung und den dabei zu beobachtenden Vorgang betrifft, so gilt für Frankreich der Grundsatz, dass für die National-Archive die Ermächtigung des Unterrichts-Ministers erforderlich sei, der eintretenden Falles mit dem Minister, in dessen Ressort die von den betreffenden Papieren berührten Angelegenheiten fallen, das Einvernehmen pflegen werde (Décret 14 mai 1887 art. 14. Grévy, Berthelot).

Dieselbe Ermächtigung wird auch bei den untergeordneten Archiven vorausgesetzt, bei denen man die unangenehme Erfahrung machen mußte, dass Ortsbehörden Acten vernichten oder verkaufen ließen, von denen sich später herausstellte, dass sie, sei es für die Wissenschaft, sei es für die Verwaltung oder für Familien einen unbestreitbaren Werth hatten.

Über die beim Unterrichts-Minister eingeholte und von diesem ertheilte Ermächtigung hat der Präfect des Departements eine Local-Commission zusammenzusetzen, in welcher in der Regel der General-Secretär der Präfectur den Vorsitz führt: „Der Archivar kann dabei als Schriftführer fungiren, in allen Fällen ist er von Berufswegen Mitglied der Commission“. Das Ergebnis der Untersuchung und die daran sich knüpfenden Anträge sind dem Minister zu dessen Genehmigung vorzulegen. Für die Departements-Archive bildet, wie früher erwähnt, das Jahr IX, die Scartirungsgränze; wollen

ausnahmsweise Papiere die vor dieses Normaljahr fallen scartirt werden, so müßen sie zuvor an Ort und Stelle vom General-Inspector geprüft werden. [1])

Die Vornahme einer Scartirung im schwedischen Reichs-Archive kann „von jedem beliebigen Archivbeamten" angeregt werden. Selbstverständlich hat er seinen Vorschlag an den Chef der betreffenden Archiv-Abtheilung zu leiten und dieser im Falle seiner Zustimmung dem Reichs-Archivar vorzulegen, der nach Anhörung sämmtlicher Archivare und, so er es nöthig findet, eingeholter Aufklärung von jener Behörde in deren Ressort die Acten fallen, den Vorschlag entweder verwirft oder billigt. In letzterem Falle ist unter Anschluß eines Protokollauszuges und Angabe der Gründe, wenn ein oder der andere Archivar abweichender Meinung gewesen, die „gnädigste Erlaubnis" des Königs einzuholen.

Bezüglich der bei Ämtern, Gerichten und sonstigen Behörden angesammelten Acten ist in Schweden der Grundsatz ausgesprochen, dass „nichts verloren gehe, was für die Sammlungen des Reichs-Archivs von Werth sein kann". Es ist daher, wenn eine Scartirung solcher Archive in Vorschlag steht, in jedem einzelnen Falle die Angelegenheit an den Reichs-Archivar zu leiten, welcher die Entscheidung Sr. Königl. Majestät einzuholen haben wird. Zur Entlastung der Verwaltungs- und Gerichts-Behörden haben diese die für ihren Dienst entbehrlich gewordenen Acten durch eine von dem Administrations- oder Justiz-Chef zu bezeichnende, eintretenden Falles rechtskundige Persönlichkeit im Vereine mit einem Archiv-Beamten prüfen zu lassen, ein Verzeichnis der zur Ablieferung an das Reichs-Archiv bestimmten Acten anzulegen und dieses an den Reichs-Archivar zu leiten.

Die auf solchem Wege an das Reichs-Archiv gelangten Acten sind hierselbst, wenn es Verwaltungssachen sind, durch eine von dem betreffenden Verwaltungs-Chef abzuordnende Persönlichkeit durchzusehen und jene, die sich auf seit

---

[1]) Instruction 1839 8 août p. 13; Ministerial-Verordnung 1844 24. Juni und nähere Ausführung und Erläuterung derselben durch Erlass des Ministers Spuller 1887 12. August.

mindestens zehn Jahren vollkommen erledigte Angelegenheiten beziehen, dafern sie in keiner Hinsicht von dauerndem Werthe wären, auszuscheiden.

Sind es Justizacten, die in der eben geschilderten Weise an das Reichs-Archiv gelangen, so wird der gleiche Vorgang beobachtet, nur dass selbstverständlich hier eine vom Justiz-Chef ausersehene rechtskundige Persönlichkeit zu interveniren hat, und dass ein Zeitraum von hundert Jahren abzuwarten ist, ehe an die Entäußerung geschritten werden kann.

Eine belgische Verordnung des Ministers des Innern Delcour vom 28. Februar 1878 enthält im Abschnitte „Réglement d'ordre intérieur". art. 25 die Bestimmung, dass keinerlei Acten oder Papiere, selbst solche nicht die als Ausschuß (de rebut) erkannt worden sind, verkauft oder vernichtet werden dürfen, bevor nicht ein summarisches Verzeichnis davon gemacht worden ist und auf Grund desselben der Minister seine Ermächtigung dazu gegeben hat.

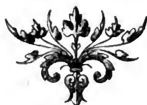
Dieselbe Bestimmung gilt für die aus dem Provinzial-Archive auszuscheidenden Papiere, nur dass hier das summarische Verzeichnis zunächst an den Königlichen General-Archivar zu leiten ist, der dasselbe mit seinen Bemerkungen dem Minister vorzulegen hat (art. 17 alinea 2 des Abschnittes über die Staats-Archive der Provinzen).

In Württemberg sind im Falle geplanter Actenausscheidungen bei den Verwaltungs-, Finanz-, Justiz- und Militair-Behörden Verzeichnisse an die Königl. Archiv-Direction einzusenden; in zweifelhaften Fällen ist dieser Direction von der beabsichtigten Ausscheidung unter kurzer Angabe des Inhalts der fraglichen Acten rechtzeitige Mittheilung zu machen.

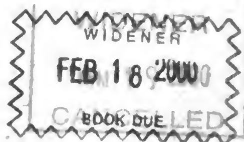
In Russland entscheidet über die Frage der Scartirung eine besonders einzusetzende Commission, die auf Grund der diesbezüglichen Normen vorzugehen hat; Normen solcher Art sind von den meisten Ministerien (Krieg, Marine, Reichsdomainen, Communication und Justiz), sowie von der heiligen Synode erlassen worden.

Über das schließliche Schicksal der aus den Archiven ausgeschiedenen Papiere bestimmen die schwedischen Vorschriften, dass solche, die etwa für die königliche oder die Universitäts-Bibliothek oder andere öffentliche Anstalten von Werth sein könnten, diesen anzubieten, in zweiter Linie an Privatsammler, wenn auf diesem Wege brauchbare Actenstücke erworben werden könnten, im Kaufswege abzutreten seien. Was als gänzlich werthlos befunden wird, sei entweder zu vertilgen oder an Papiermühlen zum Zwecke der Papier-Fabrication zu verkaufen, die dafür einfließenden Beträge aber seien zum Ankaufe von Archivalien zu verwenden.

Die französischen Verordnungen enthalten zum Theil sehr ins einzelne gehende Normen über die Verwendung des Erlöses aus verkauften Scartirungssachen, der der verkaufenden Behörde entweder überhaupt oder insbesondere für weitere Archivzwecke zugute kommen soll.



Druck von Rudolf Brzezowsky & Söhne in Wien.


WIDENER
FEB 18 2000
BOOK DUE
CANCELLED

